



T-MOBILE AUSTRIA GMBH

A-1030 Wien, Rennweg 97-99

RTR – Telekom und Telekom Regulierungs – GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilferstrasse 77-79

A-1060 Wien

per E-Mail: konsultationen@rtr.at

Wien, 21.03.2019

Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der ZIB-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die T-Mobile Austria GmbH nimmt mit diesem Schreiben für sich und im Namen der UPC Telekabel Wien GmbH und der UPC Telekabel-Fernsehnnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H.,

kurz „TMA“

zur öffentlichen Konsultation der ZIB-V wie folgt Stellung:

Allgemeine Punkte

- Aus Sicht von TMA fehlt es in der ZIB-V an einer Festlegung von Zielen und Ausführungen wofür die Daten erhoben werden. Ohne Erläuterung zu den Zielen der Datenerhebung lässt sich nicht abschließend beurteilen, ob die im Entwurf vorgesehenen Daten für die Einmeldung und deren Granularitätsgrad geeignet, ausreichend oder überschießend sind. Der derzeitige Entwurf erweckt den Eindruck sehr umfassend und detailreich Daten auf Vorrat zu erheben, in der Erwartung sie später benötigen zu können, ohne zumindest in Ansätzen auszuführen, was das Endziel sein soll. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der Regulierung sollten wenigsten grobe Ziele der ZIB-V in der finalen Version determiniert werden.
- Die Lesbarkeit und die Verständlichkeit der Anlagen der ZIB-V ist nicht gegeben. Es verlangt Vorkenntnisse und Hintergrundwissen um überhaupt in der Lage zu sein zu verstehen, welche Daten anhand der Anlagen geliefert werden sollen. Der Adressatenkreis einer VO sollte ohne Vorkenntnisse in der Lage sein den



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

Umfang und Inhalt einer Datenerhebung zu erfassen. TMA regt daher an, die Anlagen um Details zu ergänzen, die die Verständlichkeit erhöhen zB zusätzliche Erläuterungen in Fließtextform.

- Es muss einheitliche Definitionen für alle Erhebungsmerkmale geben, um eine Vergleichbarkeit der eingemeldeten, und anschließend veröffentlichen Werte sicherzustellen. Die Veröffentlichung dient u.a. der Information der Endkunden und wird daher auch wettbewerbsrelevant sein. Insofern ist eine Einmeldung auf Basis klarer Definitionen von großer Bedeutung. Ein bloßer Verweis auf die Werte des Art 4 TSM-VO erfüllt diese Anforderungen nicht, da es derzeit keine rechtsverbindlichen Berechnungsmethoden für diese Werte gibt. Für Mobilnetze wurde die „geschätzte maximale Bandbreite“ noch nie definiert und auch das Erhebungsmerkmal „normalerweise zur Verfügung stehende Bandbreite“ wurde noch nicht rechtsverbindlich in einer VO definiert. TMA regt daher an das jedes Erhebungsmerkmal klar und eindeutig in der ZIB-V definiert wird, um Missverständnisse zu vermeiden und eine einheitliche Einmeldung sicherzustellen.
- Durch die Verwendung der Begriffe des Art 4 TSM-VO wird beim Endkunden möglicherweise der Eindruck erweckt, es handelt sich um jene Werte, welche privatrechtlich mit dem Endkunden beim Abschluss eines Vertrags vereinbart werden. Dies ist aber aus mehreren Gründen nicht der Fall: (1) In der ZIB-V wird ein 100m Raster betrachtet und nicht der einzelne Endkunde; (2) die individuelle Situation des Kundenanschlusses kann vom 100m Raster erheblich abweichen; (3) Tarifliche Beschränkungen (zB Bandbreitenlimitierungen; Speed Step Down) fließen nicht in die Berechnung der 100m Raster Werte ein; (4) für die Erhebungsmerkmale für Mobilfunk sollte ein generisches Simulationsmodell zum Einsatz kommen, welches die individuelle Situation des Kunden vor Ort nicht berücksichtigt. Daher regt TMA an andere Begrifflichkeiten als jene des Art 4 TSM-VO zu verwenden und diese Erhebungsmerkmale eindeutig in der ZIB-V zu definieren.
- Die Form der Veröffentlichung der Daten, die auf Grundlage der ZIB-V erhoben werden, muss in der VO selbst geklärt sein. Die ZIB-V fordert von den Betreibern die Einmeldung sehr sensibler Daten, welche jedenfalls als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu qualifizieren sind. Anhand dieser Zahlen können sowohl die Angebots- als auch die Nachfrageseite eines jeden Betreibers detailliert nachgebildet werden. Würden diese Daten in die Hände eines Mitbewerbers geraten oder durch eine zu granulare Darstellung Rückschlüsse möglich sein, hätte dies fatale Auswirkungen auf den dadurch geschädigten Betreiber. Aus Sicht von TMA ist es daher unbedingt notwendig, zumindest die Eckpunkte der Veröffentlichungsform in der VO zu verankern d.h. welche Daten werden in welcher Granularität veröffentlicht.
- Ein weiterer nicht zu vernachlässigender Effekt der Veröffentlichung der Daten ist jener auf den Wettbewerb. Die Darstellung von Betreiber individuellen Daten wird von Endkunden für einen Vergleich der



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

Betreiber untereinander genutzt werden. Eine uneinheitliche Einmeldung oder eine verzerrende Darstellung der Daten zwischen den Betreibern oder den verschiedenen Zugangstechnologien könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf den inter- sowie intramodalen Wettbewerb haben. TMA regt an diesen Effekt bei der Festlegung der Veröffentlichungsmodalität zu berücksichtigen und die Betreiber vor Veröffentlichung von Betreiber individuellen Daten einzubinden.

- Eine falsche, verzerrende oder nicht intuitive Darstellung von Betreiber individuellen Daten kann zu Nachfragen von Endkunden über die Kommunikationskanäle der Betreiber führen, was potenziell hohe Kosten verursachen kann. Bei der Veröffentlichung muss daher sichergestellt werden, dass die Darstellung für Endkunden leicht verständlich ist und etwaige Rückfragen nicht an den Betreiber, sondern die Regulierungsbehörde gerichtet werden können.
- Daten des RTR Netztests sind nicht geeignet, um Erhebungsmerkmale zu definieren, da bei diesen Daten viele Faktoren einfließen, die letztlich dazu führen, dass keine belastbaren Rückschlüsse auf die tatsächliche Netzkapazität geschlossen werden können. Primär misst der RTR Netztest, die Leistungserbringung innerhalb eines vom Endkunden gewählten Tarif. Bandbreitenlimitierungen dieses Tarifs finden in die Ergebnisse Einfluss und lassen daher keinen Rückschluss auf die tatsächliche Netzkapazität zu. Ebenso gibt es eine Vielzahl an externen Faktoren, die nicht im Einflussbereich des Betreibers liegen, die sich ganz wesentlich auf das Testergebnis auswirken und die nicht bei der Auswertung und Darstellung der Ergebnisse des RTR Netztests berücksichtigt werden (zB Endgeräte, WLAN Verbindung, gleichzeitige Verwendung des Internetzugangs durch andere Nutzer). TMA lehnt die Definition von Erhebungsmerkmalen auf Basis der RTR Netztestdaten ab.
- Laut § 13d Abs 2 TKG 2003 haben Betreiber längstens 6 Monate nach Inkrafttreten der Bestimmung Daten zugänglich zu machen. Somit sind Betreiber ab Mitte 2019 verpflichtet Daten einzumelden. Zuvor müssen Betreiber jedoch Rechtssicherheit darüber haben, welche Daten überhaupt zu liefern sind. Es kann erst intern mit der Datensammlung in der gewünschten Form begonnen werden, wenn feststeht, welche Daten einzumelden sind, was erst ab Erlass der VO bekannt ist. Wenn die ZIB-V im Laufe des 2. Quartals erlassen wird, kann TMA Daten beginnend mit dem 3. Quartal liefern. Darüber hinaus hat das Breitbandbüro des BMVIT die Betreiber aufgefordert Daten für das erste Quartal 2019 für den Breitbandatlas zu liefern. Dementsprechend besteht auch keine faktische Notwendigkeit bereits ab dem ersten Quartal 2019 Dateneinmeldungen für die ZIB zu verlangen. TMA regt daher an, in der ZIB-V zu normieren, dass erst Daten ab dem 3. Quartal für das 3. Quartal einzumelden sind.
- Bei allen in Anlage 1 bis 3 vorgesehenen Erhebungsmerkmalen sollte eine strenge Kosten-Nutzen Analyse stattfinden und die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt bleiben. Hierbei macht sich der eingangs bereits



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

erwähnte Mangel an konkreten, in der ZIB-V definierten Zielen für die Datenerhebung und fehlenden Ausführungen, wofür die Daten erhoben werden, bemerkbar. Ohne Angaben zu den Zielsetzungen kann eine strenge Kosten-Nutzen Analyse nicht angestellt und die Verhältnismäßigkeit nicht beurteilt werden. Im aktuellen Entwurf der ZIB-V ist die Abfrage sehr detaillierter Daten vorgesehen ohne dass der Nutzen dieser Abfrage erkennbar wäre. Es darf dabei keinesfalls übersehen werden, welche Kosten auf Seiten der Betreiber durch eine extensive Datenabfrage entstehen, einerseits durch Personal- und IT-Aufwände und andererseits durch die Beantwortung etwaiger Endkundenrückfragen, die durch die Veröffentlichung auftreten.

- Eine Ausnahme für kleinere Unternehmen bei der Dateneinmeldung in Form einer einmal jährlichen Vollerhebung und ein Hochrechnen der Angebots- und Nachfrageseite in den Quartalen dazwischen ist aus TMA Sicht nicht mit einer Erhebung auf 100m Raster Basis vereinbar. Denn auf dieser Granularitätsstufe sind kleinere, lokale Anbieter von großer Relevanz und eine Ausnahme für diese Unternehmen wäre eine unsachliche Ungleichbehandlung zulasten großer Betreiber. Die von der RTR forcierte Regionalisierung sollte sich auch in der ZIB Erhebung widerspiegeln.

Zu den Begriffsbestimmungen des §1:

- Die unter Z 2 vorgeschlagene Definition eines Breitbandprodukts würde auch 2G erfassen, da mittels 2G eine Download-Bandbreite von über 144 kbit/s erreicht werden kann. TMA regt daher an 2G explizit von der Definition auszunehmen.
- Fixed Wireless Access (FWA) wird unter Z 7 als Festnetztechnologie qualifiziert. Diese Definition verkennt, dass es sich bei FWA um einen potenziellen 5G NR Use Case handelt, was sich auch an der Beteiligung lokaler Anbieter bei der 3,5 GHz Auktion und deren Aussagen zu zukünftigen Geschäftsmodellen im Nachgang der Auktion ablesen lässt. FWA wird von diesen lokalen Playern als Geschäftsmodell genannt und ist daher eindeutig als Mobilfunktechnologie zu qualifizieren.

Zu Anlage 1:

- Wie bereits in den allgemeinen Punkten ausgeführt, sollte es eine einheitliche Definition der „geschätzten maximalen Download Bandbreite“ geben, um sicherzustellen, dass alle Betreiber die einzumeldenden Werte einheitlich berechnen. Auf diese Art und Weise wird ein „Race to top“ d.h. ein Wettlauf aller MNO zur Einmeldung möglichst hoher Werte verhindert.

Aus Sicht der TMA ist nur ein generischer Ansatz geeignet eine einheitliche Einmeldung aller MNO sicherzustellen. Ein Modell, das eine gute Schätzung der Netzkapazität für einen bestimmten Punkt (bzw.



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

ein 100m Rasterelement) für die Regulierungsbehörde und die Endkunden nachvollziehbar und zwischen den Betreibern vergleichbar einführt, muss auf vereinfachten Annahmen beruhen:

- Jedem Sektor wird (je Technologie) die **installierte Kapazität** zugewiesen. Diese Zuweisung muss für alle Betreiber gleich erfolgen und definiert sein.

Beispiel: ein 20MHz LTE-Layer kann mit handelsüblichen Endgeräten unter optimalen Bedingungen 150Mbit/s übertragen.

- **Abschlag:** In der Praxis kann **nicht unter Laborbedingungen** gemessen werden, d.h. es ist ein pauschaler **Abschlagsfaktor von z.B. 10%** zu berücksichtigen.

Beispiel: eine LTE-Zelle mit 20MHz Bandbreite kann in der Praxis höchstens etwa 135 Mbit/s übertragen – das entspricht einem Abschlagsfaktor von 10%.

Dieser Wert wird bei Netztests immer wieder erreicht.

- Jedem Sektor wird (pro Technologie) ein **Versorgungsgebiet** zugewiesen. Jedem Gebiet wird höchstens ein versorgender Sektor pro Technologie zugewiesen; die „Abbruchbedingung“ für unversorgtes Gebiet orientiert sich an der Empfangsfeldstärke am Endgerät und ist herstellerunabhängig und betreiberunabhängig festzulegen. Die Empfangsleistung nimmt – ausgehend vom versorgenden Standort – z.B. mit $1/x$ ab.
- Die durch den Sektor versorgte Fläche wird mit einem **Durchsatz-Verlauf** hinterlegt: am Sender beträgt die verfügbare Kapazität 80% der installierten Kapazität, mit zunehmender Distanz fällt diese ungefähr mit $1/x$ ab.

Es ergibt sich damit eine **versorgte Fläche mit einer kontinuierlichen Verteilung des Durchsatzes**, die die Grundlage bildet für die im Rahmen der Verordnung geforderten Angaben. TMA schlägt eine Berechnungsmethode vor, die sich an den folgenden Parametern orientiert:

Der **Vorschlag** beruht auf einem „**Link Budget**“ Modell und bezieht sich zunächst auf den **erwarteten erreichbaren Downlink-Durchsatz aus Sicht des Kunden**. Bei einem Link Budget Modell wird die Abnahme des erreichbaren Durchsatzes nicht nur in Abhängigkeit der Entfernung berechnet, sondern ein **Lastzustand des gesamten Netzes mit etwa 50%** angesetzt. Die Aktivität der benachbarten (aber nicht versorgenden) Standorte führt zu **Interferenz** und damit zu einer Reduktion des erreichbaren Durchsatzes.

Man findet typischerweise den erreichbaren Durchsatz im Grenzgebiet zweier benachbarter, potenziell versorgender Standorte. Aus Mobilfunk - planerischer Sicht ist auf Basis dieser Daten der Abstand der



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

Mobilfunkstandorte zu optimieren (zu nahe: schlechter Durchsatz wegen Interferenz / zu weit: schlechter Durchsatz wegen Versorgungslücken). Im vorliegenden Fall kann das Modell genutzt werden, um einen erreichbaren Durchsatz in einem aktiven Netz in Abhängigkeit der Entfernung, der Frequenz und der Bebauungsdichte zu modellieren.

Der von TMA vorgeschlagene Ansatz folgt dieser Idee und führt **näherungsweise Korrekturfaktoren pro betrachteter LTE-Frequenz und Bebauungsdichte ein:**

Formel:

$$\text{Erreichbarer Durchsatz} = \text{Installierte Kapazität} * X * (D / (100 * a * b))^{-2,1}$$

Begriffserläuterung:

Installierte Kapazität: die unter Laborbedingungen erreichbare maximale Downloadgeschwindigkeit (hier sind weitere Annahmen notwendig, z.B. die genutzte Modulation, die Anzahl der Antennen, etc... Im Allgemeinen sollen hier marktübliche Annahmen getroffen werden, z.B. ein handelsübliches Endgerät kann in einer LTE-Zelle mit 20 MHz Bandbreite höchstens mit 150 Mbit/s versorgt werden). Wichtig ist, dass die Annahmen für alle Betreiber gleichermaßen gelten.

„X“: Es wird angenommen, dass selbst unter optimalen Bedingungen nur X% der installierten Kapazität genutzt werden können.

D: Die Entfernung des testenden Endgeräts vom versorgenden Standort, in Meter.

a: Ausbreitungskorrekturfaktor. Niedrigere Frequenzen führen zu signifikant besserer Versorgung im Fernbereich eines Standortes. Diesem Umstand wird hier über eine „Streckung“ der Funktion Rechnung getragen.

Vorgeschlagene Werte:

LTE – Frequenz:	2600 MHz	2100 MHz und 1800 MHz	800 MHz
Korrekturfaktor a:	1	1,4	2,2

b: Umgebungskorrekturfaktor. Dichtere Bebauung führt wegen schlechterer Ausbreitung und wegen erhöhter Interferenz (kleinere Abstände der Mobilfunk - Standorte) zu einem rascheren



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

Abfall der erreichbaren Geschwindigkeit. Auch hier wird ein Korrekturfaktor im Sinne einer „Streckung“ der Funktion vorgeschlagen:

LTE - Frequenz / Bebauungsdichte:	2600 MHz	2100 MHz und 1800 MHz	800 MHz
Rural	1	1	1
Suburban	2,9	2,7	2,3
Urban	8,6	7,8	5,8

Eine für alle Betreiber gültige Kategorisierung der Gebiete nach Rural/Suburban/Urban wäre hier sehr hilfreich.

Schließlich modelliert der Exponent „-2,1“ die Abnahme des Durchsatzes mit der Entfernung.

Aus Sicht von TMA sollte die Regulierungsbehörde nach Rücksprache mit den technischen Experten aller MNOs eine Berechnungsmethode in der finalen Version der ZIB-V festschreiben.

- Als Erhebungsmerkmal für Festnetztechnologien wird jeweils das Minimum, Maximum, das arithmetische Mittel und das 25% Quantil der Bandbreite gefordert. Hierbei geht die Regulierungsbehörde davon aus, dass in jeder 100m Rasterzelle eine bestimmte Stichprobe an Messwerten verfügbar ist, aus welcher die Erhebungsmerkmale berechnet werden können. Diese Stichproben stehen TMA nicht zur Verfügung und daher wird in der Praxis für alle Erhebungsmerkmale einer Rasterzelle nur ein Wert geliefert werden. TMA regt daher an, sich hierbei nur auf einen Wert zu beschränken.
- Die normalerweise zur Verfügung stehende Bandbreite sollte genauso wie alle anderen Erhebungsmerkmale der ZIB-V einen anderen Namen erhalten, der nicht ident mit jenem aus der TSM-VO ist und in der ZIB-V eindeutig definiert werden.
- Ebenfalls in der ZIB-V sollte festgelegt werden, ab welchem Versorgungsgrad eine Rasterzelle als versorgt gilt. Ein Anschluss pro Rasterzelle wird wohl nicht ausreichend sein, um diese als versorgt einmelden zu können. TMA regt an, dass eine Rasterzelle nur als versorgt eingemeldet werden darf, wenn der Betreiber 75% aller Haushalte an sein Netz anbinden könnte.
- Durch die ZIB Einmeldung wird die Einmeldung von Daten in den BMVIT Breitbandatlas obsolet, da das BMVIT Zugriff auf die ZIB Daten haben wird. Im Entwurf der Breitbandstrategie 2030 des BMVIT wird vorgeschlagen, dass die Datengrundlage des Breitbandatlas auf Adressbasisdaten umgebaut wird. Dieser



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

Vorschlag wird von TMA abgelehnt, da eine Abfrage auf Basis eines 100m Rasters schon zu granular ist und es an jeglicher sachlicher Rechtfertigung für eine Abfrage auf Adressdatenbasis fehlt.

- Eine Abfrage der Angebotsseite auf Basis eines 100m Rasters ist überschießend und nicht notwendig um verlässliche Aussagen über die Angebotsseite zu machen. TMA regt an, analog zu Anlage 3, eine Abfrage auf Basis der Gemeindeebene zu machen.
- Für Hybriddienste werden eigene Werte erhoben, obwohl es diese für TMA Produkte nicht gibt. TMA liefert Mobil- sowie Festnetzwerke und der Endkunde erhält bei einem Hybridprodukt entweder die vertraglich vereinbarte Bandbreite über das TMA Mobilfunknetz oder die über Vorleistungsebene eingekaufte Bandbreite des A1 Netzes. Darüber hinaus gibt es keinen Bandbreitenmehrwert, der bei diesem Erhebungsmerkmal angegeben werden könnte. Der Verweis auf die normalerweise zur Verfügung stehende Bandbreite für Hybridprodukte ist ein Beleg dafür, dass es aktuell an klaren Definitionen für jedes Erhebungsmerkmal fehlt, da hierbei ein Terminus für Festnetzdienste für ein Produkt mit Mobilfunkkomponente verwendet wird. TMA regt an, dieses Erhebungsmerkmal ersatzlos zu streichen.
- Aus Sicht der TMA fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Plandaten, welche außerdem nicht drei Jahre im Vorhinein zur Verfügung stehen und hochsensibel sind. Rein faktisch können zB keine Pläne für einen 5G Ausbau der nächsten drei Jahre vorhanden sein, wenn ein Großteil des dafür vorgesehenen Frequenzspektrums erst nächstes Jahr versteigert wird. TMA regt an, dieses Erhebungsmerkmal ersatzlos zu streichen.

Zu Anlage 2:

- Genauso wie Anlage 3 sollte die Nachfrageseite auf Basis der Gemeindeebene erhoben werden. Es handelt sich bei Kundendaten auf 100m Raster Basis um sehr sensible Daten, die nicht benötigt werden, um Aufschluss über die Nachfrageseite zu erlangen. In ca. 19% aller 100m Rasterzellen, in denen TMA Kunden mittels leitungsgebundener Technologie versorgt, befindet sich nur ein einziger Haushalt. In weiteren 18% befinden sich zwei bis drei Haushalte. Das bedeutet, dass in über einem Drittel aller von TMA versorgten Rasterzellen maximal drei Haushalte TMA Produkte beziehen. Eine Einmeldung dieser Kundendaten auf 100m Rasterbasis würde diese Kunden identifizierbar machen und im Widerspruch zum strengen Schutz unserer Kundendaten stehen. TMA regt daher an, die Nachfrageseite nur auf Gemeindeebene abzufragen.
- Verschärft wird das Spannungsverhältnis zwischen Dateneinmeldung und Datenschutz durch die Anforderung die Kundendaten getrennt nach Privat- und Geschäftskundenprodukte einzumelden. Dieser Umstand reduziert die Stichprobe in den einzelnen Rasterzellen nochmals und ist noch dazu nicht



T-MOBILE AUSTRIA GMBH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

notwendig um Rückschlüsse auf die Nachfrageseite zu ziehen. TMA regt daher an, diese Aufteilung in Privat- und Geschäftskundenprodukte ersatzlos zu streichen.

- Grundsätzlich sollten die Dateneinmeldungen auf Angebots- und Nachfrageseite synchron sein d.h. es sollten die gleichen Erhebungsmerkmale auf der Angebots- sowie auf der Nachfrageseite abgefragt werden. Derzeit werden auf der Nachfrageseite erheblich mehr Daten abgefragt, zB die minimale, die beworbene, die normalerweise zur Verfügung stehende und die maximale Bandbreite für Festnetzangebote. Dieser Datenumfang ist aus Sicht von TMA nicht gerechtfertigt und überschießend. TMA fordert die Behörde auf alternative Methoden für die Erhebungen zur Nachfrageseite zu evaluieren. Denkbar wäre es zB ausgehend von den auf der Angebotsseite eingelieferten Werten Auskunft darüber zu geben, wieviel Prozent der Endkunden die eingemeldeten Bandbreiten beziehen.

Zu Anlage 3:

- Die eingeforderte Aufschlüsselung der Bandbreiten in unterschiedliche Kategorien ist nicht in den Rechnungssystemen hinterlegt. Eine entsprechende Auswertung würde hohe Aufwände verursachen und steht daher im Sinne einer strengen Kosten-Nutzen Abwägung abzulehnen. Aufgrund der mangelnden vordefinierten Ziele der ZIB-V lässt sich auch nicht beurteilen, welche Ziele mit dieser Erhebung verfolgt werden. TMA regt daher an, die Anlage 3 ersatzlos zu streichen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung und verbleiben mit besten Grüßen,


T-Mobile
T-Mobile Austria GmbH
Rennweg 97-99
A-1030 Wien
T-Mobile Austria GmbH